Human Security, fragile Staatlichkeit und Governance im Frühmittelalter

Zur Fragwürdigkeit der Scheidung von Vormoderne und Moderne

von Steffen Patzold

Abstract: For a long time, medievalists have discussed whether there were states in medieval Europe or not. German medievalists have got used to the idea that the political order of medieval societies is not to be analyzed in terms of state, security, or governance. The article argues that we should not push the medieval orders aside as "premodern", "strange", or "alien". Instead, the current shifts concerning the concepts of state, nation and security provide an opportunity to overcome the established dichotomy of premodernity vs. modernity as a pattern of interpretation. Thus, different historical forms of the organization of power and the production of security could be made accessible for present political debates.

I. Ein Fallbeispiel. Das regnum Francorum 778/79

Im Herbst des Jahres 778 dürften Karl, dem König der Franken, die Zeiten wenig rosig erschienen sein. Ein Lichtblick mochte es sein, dass Hildegard, seine Gemahlin, im Spätsommer des Jahres in Chasseneuil mit Zwillingen niedergekommen war.¹ Sonst aber stand es schlimm: Im Sommer hatte Karl einen Feldzug über die Pyrenäen geführt. Das Unternehmen hatte vielversprechend begonnen, mit Siegen in Pamplona und Saragossa. Aber auf dem Heimweg, am 15. August 778, griffen Basken in den Pyrenäen die Nachhut an und rieben Karls Truppe auf. Viele Männer aus der engsten Umgebung des Königs starben.² Noch Jahrzehnte später formulierte ein fränkischer Annalist:

- 1 Astronomus, Vita Hludowici, hg. v. Ernst Tremp (= MGH Scriptores rerum Germanicarum, Bd. 64), Hannover 1995, S. 279 556, hier c. 3, S. 288.
- 2 Vgl. den späten Bericht von Einhard, Vita Karoli, hg. v. Oswald Holder-Egger (= MGH Scriptores rerum Germanicarum, Bd. [25]), Hannover 1911, c. 9, S. 12 f. Die zeitnahen Quellen sind konzis zusammengestellt bei Matthias Tischler, Tatmensch oder Heidenapostel. Die Bilder Karls des Großen bei Einhart und im Pseudo-Turpin, in: Klaus Herbers (Hg.), Jakobus und Karl der Große. Von Einhards Karlsvita zum Pseudo-Turpin (= Jakobus-Studien, Bd. 14), Tübingen 2003, S. 1–37, hier S. 21 f., Anm. 88; dazu und zu den weiteren Ereignissen der Jahre 778/79 ausführlich Dieter Hägermann, Karl der Große. Herrscher des Abendlandes, Berlin 2000, S. 163–166, zum Spanienfeldzug insbesondere auch Robert-Henri Bautier, La campagne de Charlemagne en Espagne (778). La réalité historique, in: Bulletin de la Société des Sciences, Lettres et

"Der Schmerz über die empfangene Wunde überschattete im Herzen des Königs den Großteil der Erfolge in Spanien".³ Wie verheerend Karls Niederlage war, kann man am besten daran ermessen, dass sich die Verfasser der offiziösen Jahresberichte, die seit etwa 790 am Hof niedergeschrieben wurden, eifrig bemühten, die Niederlage mit dem Mantel des Schweigens zu bedecken.⁴ Aber damit nicht genug: Am anderen Ende des Reiches nutzten sächsische Gruppen die Niederlage der Franken aus. Schon seit 772 hatte Karl versucht, sie militärisch zu unterwerfen und zum Christentum zu zwingen.⁵ Seine Erfolge waren dürftig - und eben jetzt, nach seiner Niederlage in den Pyrenäen, drangen sächsische Gruppen wieder bis zum Rhein vor und plünderten, verheerten und verbrannten von Deutz aus südwärts bis zur Mosel die Höfe und Siedlungen. Auch die neue Burg in Paderborn machten Sachsen dem Erdboden gleich.⁶ Das war nicht irgendein Ort: Karl hatte Paderborn programmatisch als neues fränkisches Machtzentrum in Sachsen errichten und ausbauen lassen. In den zeitnahen Texten firmiert Paderborn unter dem Namen "urbs Karoli", "Karlsburg"; ein Wahrzeichen fränkischer Eroberung war vernichtet.⁷ Eben in diesem Moment, im Herbst 778, blieb die Ernte so

Arts de Bayonne 135. 1979, S. 1 – 51; Helmut Brall-Tuchel, Das Herz des Königs. Karl der Große, Roland und die Schlacht von Roncesvalles in den Pyrenäen am 15. August 778, in: Gerd Krumeich u. Susanne Brandt (Hg.), Schlachtenmythen. Ereignis, Erzählung, Erinnerung (= Europäische Geschichtsdarstellungen, Bd. 2), Köln 2003, S. 33 – 62, hier S. 35 – 43.

- 3 Annales qui dicuntur Einhardi, hg. v. Friedrich Kurze (= MGH Scriptores rerum Germanicarum, Bd. [6]), Hannover 1895, a. 778, S. 51/53: "Cuius vulneris accepti dolor magnam partem rerum feliciter in Hispania gestarum in corde regis obnubilavit."
- 4 Die Annales regni Francorum, hg.v. Friedrich Kurze (= MGH Scriptores rerum Germanicarum, Bd. [6]), Hannover 1895, a. 778, S. 50, beenden ihren Bericht über das Unternehmen mit dem beschönigenden Fazit, Karl sei "Pampilona destructa, Hispani Wascones subiugatos, etiam et Nabarros, reversus in partibus Franciae". In der überarbeiteten Fassung der Annales qui dicuntur Einhardi, a. 778, S. 51, heißt es dagegen offenherziger: "In hoc certamine plerique aulicorum, quos rex copiis praefecerat, interfecti sunt, direpta impedimenta et hostis propter notitiam locorum statim in diversa dilapsus est."
- 5 Vgl. Annales regni Francorum, a. 772, S. 32/34.
- 6 Annales regni Francorum, a. 778, S. 52; vgl. auch die Annales Fuldenses, hg. v. Friedrich Kurze (= MGH Scriptores rerum Germanicarum, Bd. [7]), Hannover 1891, S. 1–135, hier a. 778, S. 9 f., die von der Flucht der Fuldaer Mönche aus Angst vor marodierenden Sachsen berichten. Zum Geschehen vgl. Karl Hengst, Die Ereignisse der Jahre 777/78 und 782. Archäologie und Schriftüberlieferung, in: Peter Godman u. a. (Hg.), Am Vorabend der Kaiserkrönung. Das Epos "Karolus Magnus et Leo papa" und der Papstbesuch in Paderborn 799, Berlin 2002, S. 57–74, hier S. 60–66.
- 7 Vgl. Peter Johanek, Die Sachsenkriege Karls des Großen und der Besuch Papst Leos III. in Paderborn 799 im Gedächtnis der Nachwelt, in: Westfälische Zeitschrift 150. 2000, S. 211 233, hier vor allem S. 215 228 zur Zerstörung der Pfalz in Paderborn. Zur

dürftig, dass eine Hungersnot unabwendbar wurde. Zum Jahr 779 vermerken die "Lorscher Annalen" dann in der Tat lapidar: "Großer Hunger und Sterben in der Francia".⁸ Mit fast den gleichen Worten melden es auch andere Jahresberichte.⁹ Im Winter 778, spätestens im Frühjahr 779 bestand, was man heute wohl "Handlungsbedarf" nennen würde.

Karl verbrachte den Jahreswechsel 778/79 in der Pfalz Herstal bei Lüttich. ¹⁰ Im März 779 versammelte er dort einflussreiche Männer um sich, Bischöfe, Äbte, Grafen und andere mehr. Ergebnis der Beratungen waren zwei Texte: Der eine zielt auf Grundsätzliches, auf Strukturen. Er definiert eine neue, bessere Ordnung. Dazu werden verschiedenste Punkte geregelt: Das Spektrum reicht vom Verhältnis zwischen Metropolitansitzen und Suffraganen bis zum Verbot von Gilden. Der Text ist in zwei verschiedenen Rezensionen in zahlreichen Handschriften auch schon des 9. Jahrhunderts überliefert; das spricht dafür, dass er vom Hof aus weit im Reich verbreitet wurde. ¹¹ Der zweite Text ist deutlich kürzer. Er reagiert auf die drohende Hungersnot: Karl und seine Ratgeber formulierten Sofortmaßnahmen, um die Katastrophe einzudämmen.

- Bedeutung des Ortes auch Klemens Honselmann, Paderborn 777, Urbs Karoli: Karlsburg, in: Westfälische Zeitschrift 130. 1980, S. 398–402; Karl Hauck, Paderborn, das Zentrum von Karls Sachsen-Mission 777, in: Josef Fleckenstein u. Karl Schmid (Hg.), Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, Freiburg 1968, S. 91–140.
- 8 Annales Laureshamenses, hg.v. Georg Heinrich Pertz (= MGH Scriptores, Bd. 1), Hannover 1826, S. 22-39, hier a. 779, S. 31: "Fames vero magna et mortalitas in Francia."
- 9 Vgl. z. B. die mit den Lorscher Annalen verwandten Annales Alamannici, Continuatio, hg. v. Georg Heinrich Pertz (= MGH Scriptores, Bd. 1), Hannover 1826, S. 40 44, hier a. 779, S. 40; Annales Sangallenses breves, hg. v. Ildefons von Arx u. Georg Heinrich Pertz, ebd., S. 64 f., hier a. 779, S. 64; Annales Augienses, hg. v. Georg Heinrich Pertz, ebd., S. 67 69, hier a. 779, S. 67; Annales Mosellani, hg. v. Johann Martin Lappenberg (= MGH Scriptores, Bd. 16), Hannover 1859, S. 491 499, hier a. 779, S. 497.
- 10 Die Feier des Weihnachts- und des Osterfests in Herstal vermerken die Annales regni Francorum, a. 779, S. 52: "Et celebravit supradictus clementissimus rex natalem Domini in villa, quae dicitur Haristallio, et pascha similiter". Am 13. März des Jahres urkundete Karl in der Pfalz Herstal für das Kloster Hersfeld, am 27. März für St-Germain-des-Prés: D Karl I. 121, hg. v. Engelbert Mühlbacher (= MGH Diplomata Karolinorum, Bd. 1), Hannover 1906, S. 169 f., sowie ebd., Nr. 122, S. 170 f. (beide im Original überliefert).
- 11 Er ist (schlecht) ediert als Capitulare Haristallense, ed. Alfred Boretius (= MGH Capitularia, Bd. 1), Hannover 1883, Nr. 20, S. 46-51; zur Überlieferung vgl. Hubert Mordek, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (= MGH Hilfsmittel, Bd. 15), München 1995, S. 1081, s.v. "Capitulare Haristallense".

Auch dieser Text ist in immerhin mehr als zwanzig Codices überliefert, dürfte also ebenfalls systematisch im Reich bekannt gemacht worden sein. 12

II. Grenzen der Sicherheit – Grenzen historischer Epochen?

Die Situation von 778/79 kann als Fallbeispiel dienen für die Reflexion über Sicherheit, über Grenzen der Sicherheit und über deren Bedeutung für die Definition historischer Epochengrenzen. Ein Gedankenspiel: Wie hätte ein Politikberater der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts eine derartige Situation analysiert, wie ein Politikberater heute? Wahrscheinlich hätte es in den sechziger Jahren geheißen: Die Sicherheitslage des fränkischen Staats ist schlecht. Die nationale Sicherheit ist im Westen wie im Osten durch Grenzkriege mit islamischen und anderen, nicht-christlichen sächsischen Gruppen bedroht. Im Inneren droht Abertausenden der Hungertod - mit katastrophalen Folgen für die staatliche Ordnung. Ein Politikberater unserer Gegenwart spräche wohl immer noch von einer dramatischen Sicherheitslage. Statt aber nur die staatliche Sicherheit zu beachten, dächte er vielleicht auch an die drohende humanitäre Katastrophe und die Wahrung der "Human Security". Er hätte dann abzuwägen, ob der internationalen Gemeinschaft in diesem Falle eine responsibility to protect¹³ zukäme und ob sie intervenieren solle, weil der fränkische Staat schwach oder gar fragil ist und seine Regierung nicht mehr in der Lage, die kollektiven Güter Sicherheit und Wohlstand zu gewährleisten.

Das Gedankenspiel mag absurd wirken. Gerade deshalb aber ist es für die Frage nach dem Zusammenhang von Epochengrenzen und Grenzen der Sicherheit nützlich: Es zeigt nämlich, wie weit sich Darstellungen aus der Feder von Mediävisten – und zumal von deutschen Mediävisten – von der gegenwärtigen Sprache der Politik und der Politologie entfernt haben. Ein deutscher Mittelalterhistoriker wird sich hüten, die Situation von 778/79 auf diese Weise zu beschreiben. Mediävisten sprechen anders über Politik und menschliches Zusammenleben.

- 12 Die alte Edition Capitulare episcoporum, ed. Alfred Boretius (= MGH Capitularia, Bd. 1), Hannover 1883, Nr. 21, S. 51 f., ist nun überholt durch den Druck bei Hubert Mordek, Karls des Großen zweites Kapitular von Herstal und die Hungersnot der Jahre 778/779, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 61. 2005, S. 1–52, hier S. 44–52, der zugleich, ebd., S. 23–31, gegen François Louis Ganshof, Note sur deux capitulaires non datés de Charlemagne, in: Miscellanea historica in honorem Leonis van der Essen, Brüssel 1947, Bd. 1, S. 12–133, den Text mit überzeugenden Argumenten in das Jahr 779 datiert und nach Herstal verortet hat.
- 13 Vgl. Carsten Stahn, "Responsibility to Protect". Political Rhetoric or Emerging Legal Norm?, in: American Journal of International Law 101. 2007, S. 99–120; Christian Schaller, Gibt es eine "Responsibility to Protect"?, in: APuZ 46. 2008, S. 9–14.

Den Unterschied macht der Staat. ¹⁴ Schon seit dem 19. Jahrhundert diskutiert die Mediävistik fleißig darüber, ob es im Mittelalter den Staat überhaupt gab. Wenn ja, wie könnte er dann ausgesehen haben? Und wenn nicht, was setzte dem politischen Handeln der Akteure stattdessen einen Rahmen? Spätestens seit den 1930er Jahren hat sich die deutsche Mediävistik bei diesen Fragen auf einen interessanten nationalen Sonderweg begeben. Otto Brunners Buch "Land und Herrschaft" von 1939, ¹⁵ aber auch andere Arbeiten der sogenannten Neuen Verfassungsgeschichte ¹⁶ haben hierzulande eine Art Mantra etabliert: Hände weg von den Begriffen der Sozialwissenschaften! Hände weg von der Unterscheidung zwischen "Recht" und "Macht", zwischen "Privat" und "Öffentlich", zwischen "Staat" und "Gesellschaft"! All diese Unterscheidungen, so sah es Brunner, sind Kinder der Moderne; sie führen denjenigen in die Irre, der "Alteuropa", die Zeit vor der Moderne, erforschen will.

Inzwischen wissen wir: Das Brunnersche Mantra war geboren aus einem tiefen Unbehagen an der Moderne und ihrem liberalen Rechtsstaat, auch aus einer Sehnsucht nach der Rückkehr in jene untergegangene Welt "Alteuropas", die Brunner nun, im NS-Regime der Gegenwart, gleichsam in sublimierter Form wiedergekommen sah. Wir wissen mithin, wie zeitgebunden die Neue

- 14 Es ist hier nicht der Ort, die nun schon mehr als ein Jahrhundert alte Debatte über den Staat im Mittelalter aufzuarbeiten. Stattdessen sei summarisch auf folgende jüngere Zusammenfassungen und Bilanzen verwiesen: Susan Reynolds, The Historiography of the Medieval State, in: Michael Bentley (Hg.), Companion to Historiography, London 1997, S. 117-138; Jörg Jarnut, Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters. Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz, in: ders. u.a. (Hg.), Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter (= Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 41), Berlin 2004, S. 504-509; Bernhard Jussen (Hg.), Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, München 2005; Stuart Airlie u.a. (Hg.), Staat im frühen Mittelalter (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, Denkschriften, Bd. 334; Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 11), Wien 2006; Walter Pohl u. Veronika Wieser (Hg.), Der frühmittelalterliche Staat. Europäische Perspektiven (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, Denkschriften, Bd. 386; Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 16), Wien 2009.
- 15 Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Baden bei Wien 1939.
- 16 So etwa Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchung vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (= Sächsische Forschungen zur Geschichte, Bd. 1), Dresden 1941; weitere klassische Beiträge dieser Forschungsrichtung sind zusammengefasst in dem Band von Hellmut Kämpf (Hg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter (= Wege der Forschung, Bd. 2), Darmstadt 1960. Zur "Neuen Verfassungsgeschichte" vgl. auch Michael Borgolte, Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit (= HZ Beihefte, Neue Folge, Bd. 22), München 1996, S. 37 48.

Verfassungsgeschichte der 1930er und 1940er Jahre war. ¹⁷ Und doch kann man ihr staatsfeindliches Mantra, wenn auch in Teilen transformiert, bis heute noch hier und da in Mittelalterkolloquien und Seminaren wahrnehmen.

Für die meisten Mediävisten dürfte es merkwürdig klingen, wenn jemand auch nur vom "Staat der Karolingerzeit" redet;¹⁸ Johannes Fried möchte nicht einmal von einem "Reich der Franken" sprechen.¹⁹ "Staatliche Sicherheit" oder gar "nationale Sicherheit" gehören gar nicht zum Vokabular deutscher Mediävisten; um Human Security, menschliche Sicherheit, steht es nicht besser. Otto Brunner hatte die Fehde zum essentiellen Bestandteil der mittelalterlichen Ordnung erklärt: Ihm zufolge waren gewaltsam geführte Konflikte, selbst gegen den König, in "Alteuropa" keine Ausnahme, sondern allgegenwärtig; vor allem aber waren sie rechtens.²⁰

Seit und mit Brunner haben sich deutsche Mediävisten angewöhnt, politische Systeme "Alteuropas" als andersartig, eben "vormodern" zu beschreiben.²¹ Wenn sie Karls Reich erforschen, fragen sie nicht nach Bürokratien, Ressorts und Ämterhierarchien, überhaupt kaum nach formaler Organisation, mit deren Hilfe der König seine Macht ausgeübt hätte. Und spätestens seit Mitte der 1990er Jahre diskutieren sie sogar darüber, ob Könige und Adlige danach strebten, ihre Macht auszubauen.²² Alternativen stehen bereit: das Modell der "konsensualen Herrschaft" etwa, demzufolge nicht Befehl und Gehorsam, sondern die Mobilisierung von Konsens die Politik prägte.²³ Eine Alternative

- 17 Dazu vor allem Gadi Algazi, Otto Brunner. "Konkrete Ordnung" und Sprache der Zeit, in: Peter Schöttler (Hg.), Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918–1945, Frankfurt 1997, S. 166–203, hier S. 171–178; sowie ders., Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (= Historische Studien, Bd. 17), Frankfurt 1996, besonders S. 97–127; zuletzt auch Hans-Henning Kortüm, "Wissenschaft im Doppelpaß"? Carl Schmitt, Otto Brunner und die Konstruktion der Fehde, in: HZ 282. 2006, S. 585–617. Zur Zeitgebundenheit der "Neuen Verfassungsgeschichte" insgesamt vgl. im Übrigen auch schon die Kritik bei František Graus, Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: HZ 243, 1986, S. 529–589, hier S. 552–573.
- 18 Steffen Patzold, Die Bischöfe im karolingischen Staat. Praktisches Wissen über die politische Ordnung im Frankenreich des 9. Jahrhunderts, in: Airlie, Staat im frühen Mittelalter. S. 133–162.
- 19 Johannes Fried, Warum es das Reich der Franken nicht gegeben hat, in: Jussen, Die Macht des Königs, S. 83 89.
- 20 Brunner, Land und Herrschaft, S. 27 f.
- 21 Vgl. dazu die hilfreichen Überlegungen von Bernhard Jussen, Um 2005. Diskutieren über Könige im vormodernen Europa. Einleitung, in: ders., Die Macht des Königs, S. XI-XXIV.
- 22 Für das Reich Ottos III. bietet eine konzise Kritik daran Gerd Althoff, Otto III., Darmstadt 1996, S. 18 36.
- 23 Programmatisch und breit rezipiert: Bernd Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim

bildet auch jene Perspektive, die nicht in macht- und geopolitischen Zielen, sondern in der kompetitiven Wahrung von Rang und Ehre fundamentale handlungsleitende Motive von Königen und Eliten sieht.²⁴ Als Institutionen, auf denen politische Systeme beruhten, sehen Mediävisten gegenwärtig vor allem personale Bindungen – Verwandtschaft, Freundschaft, Fidelität, Königsnähe.²⁵ Solche Bindungen mussten in der Praxis immer wieder neu vorgeführt, in Szene gesetzt werden, um Wirksamkeit zu erlangen und jenes Maß an sozialer Ordnung zu garantieren, ohne das menschliches Zusammenleben nicht denkbar ist. Als Instrumente hierfür haben Mediävisten zuletzt vor allem Rituale und andere Formen symbolischer Kommunikation identifiziert und analysiert.²⁶

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zumindest in Hinblick auf die politischen Strukturen die Alterität "Alteuropas" zu einem guten Teil über die Absenz dessen konstruiert worden ist, was man "den modernen Staat" nennen kann. Gerd Althoff hat es für die Ottonenzeit auf eine prägnante Formel gebracht: "Königsherrschaft ohne Staat".²⁷

III. Wandel von Staatlichkeit

Wenn nun aber Mediävisten die Unterscheidung zwischen Vormoderne und Moderne von der Absenz des "modernen Staates" her konstruiert haben, dann kann es für sie nicht uninteressant sein, dass sich in den letzten Jahren die politikwissenschaftliche Diskussion über eben diesen "modernen Staat" selbst

- Heinig u. a. (Hg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (= Historische Forschungen, Bd. 67), Berlin 2000, S. 53 87.
- 24 Dazu am Beispiel des Reichs im 12. Jahrhundert grundlegend: Knut Görich, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001.
- 25 Gerd Althoff, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter, Darmstadt 1990; außerdem die gesammelten Beiträge von Hagen Keller, Ottonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht, Darmstadt 2002.
- 26 Programmatisch Gerd Althoff, Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 31. 1997, S. 370 389; ders., Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003; ders. (Hg.), Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (= Vorträge und Forschungen, Bd. 51), Stuttgart 2001; ders. (Hg.), Zeichen, Rituale, Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 3), Münster 2004.
- 27 Gerd Althoff, Königsherrschaft ohne Staat, Stuttgart 2005².

drastisch verschoben hat.²⁸ Was ein Staat sei, das haben bekanntlich zunächst in den Jahren um 1900 Georg Jellinek und Max Weber in klassischen Formulierungen definiert. Aus ihrer Sicht zeichnet sich ein Staat durch dreierlei aus: durch das Monopol legitimer Gewalt, durch ein Staatsgebiet und durch ein Staatsvolk.²⁹ Dass das Frankenreich in den Jahren 778/79 diese Kriterien nicht erfüllte, darauf wird man sich schnell einigen können.

Nur ist es in unserer Gegenwart um den "modernen Staat" auch nicht mehr so einfach bestellt. Zwar ist fast jedes Fleckchen Erde mittlerweile Teil irgendeines Staates; und immerhin 192 Staaten sind international anerkannt und in der UNO zusammengeschlossen. Dazu gehören aber beispielsweise auch Somalia, der Sudan und Afghanistan. Niemand wird deshalb behaupten können, dass sich alle völkerrechtlich anerkannten Staaten sinnvoll mit Hilfe von Jellineks und Webers Vorgaben als Staaten beschreiben ließen.³⁰ In diesen Ländern kann von einem Gewaltmonopol des Staates kaum die Rede sein. Zumindest "Räume begrenzter Staatlichkeit" lassen sich aber auch in OECD-Staaten beobachten - etwa in US-amerikanischen Großstädten, Pariser Banlieus oder in Berlin-Neukölln.31 Das Kriterium der Souveränität, das Georg Jellinek in seiner Definition des Staates stark gemacht hatte, ist heute ebenfalls alles andere als einfach zu handhaben. Supranationale Organisationen schränken die Souveränität von Staaten ein, auch und gerade in der Europäischen Union. Im Übrigen wissen Politologen längst, dass sich die Internationalen Beziehungen ohnehin nicht mehr angemessen als ein Spiel von Regierungen von Staaten beschreiben lassen. Andere Player sind wichtig und einflussreich. Hier

- 28 Die Literaturhinweise zum Folgenden beruhen zweifellos auf einer eklektizistischen, ja zufälligen Auswahl aus einer für den Mediävisten nicht überschaubaren, komplexen und internationalen Forschungsdiskussion. Es ist für mein Argument allerdings auch nicht notwendig, diese Diskussion en détail zu resümieren. Es genügt der Nachweis, dass die Diskussion statthat.
- 29 Die Drei-Elemente-Lehre hat bekanntlich Georg Jellinek, Allgemeine Staatsrechtslehre, Berlin 1922², entwickelt, der den Staat im Übrigen definierte als "die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit seßhafter Menschen", S. 180 f. Vom "Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen" sprach Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, hg. v. Johannes Winckelmann, Tübingen 1972⁵, 1. Halbband, I § 17, S. 29 f.; vgl. dazu auch Catherine Colliot-Thélène, Das Monopol legitimer Gewalt, in: Andreas Anter u. Stefan Breuer (Hg.), Max Webers Staatssoziologie. Positionen und Perspektiven (= Staatsverständnisse, Bd. 15), Baden-Baden 2007, S. 39–55, hier S. 40–43.
- 30 Vgl. Thomas Risse u. Ursula Lehmkuhl, Regieren ohne Staat? Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit, in: Thomas Risse (Hg.), Regieren ohne Staat? Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit (= Schriften zur Governance-Forschung, Bd. 10), Baden-Baden 2007, S. 13 37, hier S. 13 f.
- 31 Ebd., S. 17; auch Ulrich Schneckener, Fragile Staaten als Problem der internationalen Politik, in: Nord-Süd aktuell 18. 2004, S. 510 524, hier S. 512, beobachtet "eine erhebliche Varianz bei der Ausgestaltung von Staatlichkeit innerhalb der OECD-Welt".

sei nur auf die großen Nicht-Regierungs-Organisationen verwiesen: Sie agieren auf der internationalen Bühne und initialisieren und kontrollieren politische Debatten, deren Ausgang sie nicht unerheblich mit beeinflussen.³² Die Politologie hat auf die "Staatlichkeit im Wandel"³³ reagiert. Politologen versuchen einerseits, Staaten genauer zu qualifizieren: Sie sprechen von "OECD-Staaten", "prekären Staaten", ³⁴ "fragilen Staaten", ³⁵ von "failed states", ³⁶ von "zerfallenden"³⁷ oder von "scheiternden Staaten", und sie analysieren "hybrid political orders". ³⁸ Andererseits nutzen sie den Begriff der "Governance", ³⁹ um noch weiter zu abstrahieren: Der Begriff beschreibt jene Formen der Steuerung, die von einer Gemeinschaft genutzt werden, um kollektive Güter zu produzieren – wie etwa auch Sicherheit.⁴⁰ Staatliches

- 32 Vgl. z.B. Gunnar Folke Schuppert, The Changing Role of the State Reflected in the Growing Importance of Non-State Actors, in: ders. (Hg.), Global Governance and the Role of Non-State Actors (= Schriften zur Governance-Forschung, Bd. 5), Baden-Baden 2006, S. 203 244.
- 33 So der Titel des Sonderforschungsbereichs 597 an der Universität Bremen und der Jacobs University Bremen.
- 34 Stefani Weiss u. Joscha Schmierer (Hg.), Prekäre Staatlichkeit und internationale Ordnung, Wiesbaden 2007.
- 35 Ulrich Schneckener, States at Risk. Zur Analyse fragiler Staatlichkeit, in: ders. (Hg.), Fragile Staatlichkeit. "States at Risk" zwischen Stabilität und Scheitern, Baden-Baden 2006, S. 9 43.
- 36 Vgl. beispielsweise die Analyse von Robert H. Bates, When Things Fell Apart. State Failure in Late-Century Africa, Cambridge 2008, demzufolge Staatszerfall von afrikanischen Eliten unter bestimmten Bedingungen bewusst herbeigeführt worden ist. Zur Kritik am Konzept des "failed state" und zu einer Alternative vgl. Charles T. Call, Beyond the "Failed State". Towards Conceptional Alternatives, in: European Journal of International Relations, 16. 2010, http://ejt.sagepub.com/content/early/2010/04/16/1354066109353137. Call schlägt vor, nicht alle sogenannten "failed states" über einen konzeptionellen Kamm zu scheren, sondern stattdessen differenzierter mit einer Dreifeld-Matrix von "capacity gap", "legitimacy gap" und "security gap" zu arbeiten.
- 37 Friedbert W. Rüb, Staatlichkeit, Staatsbildung und Staatszerfall. Dimensionen und Perspektiven der politikwissenschaftlichen Debatte, in: ders. u.a. (Hg.), Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps, Opladen 2003, S. 57–80; Petra Bendel (Hg.), Schwache und zerfallen(d)e Staaten. Indikatoren, Ursachen und internationale Interventionsmöglichkeiten (= Zentralinstitut für Regionalforschung, Arbeitspapier, Bd. 9), Erlangen 2007.
- 38 Vgl. dazu etwa Volker Boege u.a., On Hybrid Political Orders and Emerging States. State Formation in the Context of "Fragility", http://www.berghof-handbook.net/documents/publications/boege_etal_handbook.pdf.
- 39 Vgl. Arthur Benz u.a., Einleitung, in: ders. u.a. (Hg.), Handbuch Governance. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder, Wiesbaden 2007, S. 9 – 27.
- 40 Vgl. die Definition bei Michael Zürn, Governance in einer sich wandelnden Welt. Eine Zwischenbilanz, in: ders. u. Gunnar Folke Schuppert (Hg.), Governance in einer sich

Regieren bildet eine Form der Governance; es ist aber nicht mehr konkurrenzlos. Zur Diskussion steht allerdings, ob "governance without government" ohne "Letztverantwortung" des Nationalstaats erfolgreich sein kann.⁴¹

Auch die jüngere Diskussion über Sicherheit, zumal über Human Security, lässt sich kaum isolieren von dieser Debatte über den Wandel von Staatlichkeit unter den Bedingungen der Globalisierung. ⁴² Auch in der jüngeren Sicherheitsdebatte verliert jedenfalls der Staat als Leitkategorie der Politik an Selbstverständlichkeit, ohne deshalb ganz zu verschwinden: Nach dem Konzept der Human Security bestünde die Aufgabe der internationalen Gemeinschaft nicht mehr vornehmlich darin, die Sicherheit von Staaten zu wahren; ihre Aufgabe wäre es, die Sicherheit jedes einzelnen Menschen zu gewährleisten, und zwar in einem umfassenden Sinne. Jeder einzelne soll all das haben, was er für sein Leben und Überleben braucht. Es geht nicht mehr nur um den Staat; es geht auch um sauberes Trinkwasser. ⁴³

Zur Zeit ist der Ruf nach Human Security allerdings auch ein Politikum. ⁴⁴ Es handelt sich vorerst noch nicht um einen scharf umrissenen Begriff der Politologie, sondern um einen Begriff der Politik. Er ist weder deskriptiv noch analytisch, sondern normativ, und außerdem in seiner Bedeutung politisch umkämpft – mit gewichtigen Konsequenzen für Entscheidungsprozesse in unserer Gegenwart. Wer Human Security als Wert und Ziel über die Souveränität von Staaten stellt, wird sich beispielsweise fragen müssen: Unter welchen Bedingungen sind militärische Eingriffe der internationalen Gemeinschaft in einen Staat gerechtfertigt? Wann etwa ist es notwendig, wann legitim, Bürger eines Staates gegen ihre eigene Regierung zu schützen?

wandelnden Welt, Wiesbaden 2008, S. 553 – 580, hier S. 554: "Governance soll heißen: Die Gesamtheit der kollektiven Regelungen, die auf eine bestimmte Problemlage oder einen bestimmten gesellschaftlichen Sachverhalt zielen und mit Verweis auf das Kollektivinteresse der betroffenen Gruppe gerechtfertigt werden."

- 41 Vgl. ebd., S. 571.
- 42 Vgl. etwa Mary Kaldor, Europe at the Millenium, in: Politics 20. 2000, S. 55-62. Skeptischer ist Stewart Patrick, "Failed" States and Global Security. Empirical Questions and Policy Dilemmas, in: International Studies Review 9. 2007, S. 644-662, der argumentiert: "the overlap between state weakness and today's most pressing transnational threats is hardly clear-cut, much less then universal", S. 658.
- 43 Dazu jetzt Cornel Zwierlein u. Rüdiger Graf, The Production of "Human Security" in Premodern and Contemporary History, in: Historical Social Research 35. 2010, S. 9 23, hier S. 9 f.; Christopher Daase, National, Societal and Human Security. On the Transformation of Political Language, ebd., S. 24 39.
- 44 Vgl. etwa Zwierlein u. Graf, Production, S. 11, die allerdings optimistisch sind, dass sich der Begriff analytisch schärfen lasse.

IV. Konsequenzen für die Geschichtswissenschaft

Den Wandel von Staatlichkeit und den Wandel der wissenschaftlichen Diskussion über Staatlichkeit sollten Mediävisten aber doch aufmerksam zur Kenntnis nehmen. Dieser Wandel ändert zwar nichts am ursprünglichen Befund: Karls Reich erfüllte jene Kriterien nicht, an die Jellinek und Weber Staatlichkeit gebunden haben. Nur gilt derselbe Befund auch für etliche Staaten unserer Gegenwart – und strenggenommen sogar für die Bundesrepublik Deutschland. Das hat Konsequenzen: Was um 1900 als "moderner Staat" definiert worden ist, eignet sich heute, weil es auch für unsere Gegenwart inadäquat geworden ist, nicht mehr ohne weiteres als Kriterium, über das sich die Andersartigkeit einer Vormoderne oder eines Mittelalters konturieren ließe.

Zumindest in Teilen der sozialwissenschaftlichen Literatur kursiert deshalb das Argument: Die gegenwärtige Entwicklung – weg von dem sogenannten Westfälischen System, weg also vom Staat als Grundeinheit der Internationalen Beziehungen, deshalb auch weg von staatlicher und nationaler Sicherheit – lasse sich als eine Art Wiederkehr der Vormoderne oder des Mittelalters deuten. Das Argument ist prima facie nicht unplausibel: Denn die Vormoderne wird eben als die Zeit vor der Etablierung des modernen Staats als Grundeinheit des politischen Systems entworfen. Das Argument findet sich in der Literatur zur Sicherheitsgeschichte, daber auch in Arbeiten über "fragile Staaten" und in der Forschung zu den sogenannten neuen Kriegen, die ja ebenfalls nicht mehr als Konflikte von Regierungen und Staaten zu fassen sind und daher als Wiederkehr der Zeit vor dem Westfälischen System erscheinen können; Vergleiche zu italienischen Stadtrepubliken und zum Dreißigjährigen Krieg sind bereits gezogen worden.

- 45 Vgl. Parag Khanna, Neomedievalism, in: Foreign Policy, Nr. 172, 2009, S. 91; der Begriff des "neo-medievalism" ist schon von Hedley Bull, The Anarchical Society. A Study of Order in World Politics, London 1977, S. 254–255, in die Politikwissenschaft eingeführt worden. Mittlerweile dient er aber zur Beschreibung von Regionen, in denen sich verschiedene Herrschaften und Loyalitätsverhältnisse überlappen wie etwa in Teilen Afrikas. Zum Konzept vgl. den Band von Neil Winn (Hg.), Neo-Medievalism and Civil Wars, London 2005, hier besonders der Beitrag von Gorm Rye Olsen, Neo-Medievalism in Africa. Whither Government-to-Government Relations Between Africa and the European Union?, in: ebd., S. 71–89.
- 46 Vgl. dazu bereits die Reflexion und Kritik bei Zwierlein u. Graf, Production, S. 15 17, in Auseinandersetzung mit Stephen N. MacFarlane u. Yuen F. Khong, Human Security and the UN. A Critical History, Bloomington 2006.
- 47 Dazu grundlegend Mary Kaldor, Neue und alte Kriege. Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, Frankfurt 2000; Herfried Münkler, Die neuen Kriege, Reinbek 2003⁴.
- 48 Vgl. Herfried Münkler, Was ist neu an den neuen Kriegen? Eine Erwiderung auf meine Kritiker, in: Anna Geis (Hg.), Den Krieg überdenken. Kriegsbegriffe und Kriegstheorien

Damit sind Mediävisten, aber auch andere Historiker in doppelter Hinsicht herausgefordert: Weil in der Debatte über den Wandel von Staatlichkeit und Sicherheit auch historisch argumentiert wird, ist zum einen ein geschichtswissenschaftlicher Kommentar gefragt (1). Außerdem bringt die jüngere Diskussion jene Dichotomie von Moderne und Vormoderne ins Wanken, die mittlerweile einen Gutteil des geschichtswissenschaftlichen Fachdiskurses strukturiert (2).

1. Eine Rückkehr der Vormoderne

So plausibel das Argument einer Wiederkehr der Vormoderne auf den ersten Blick auch wirken mag – es dürfte nicht weit tragen. Für den Begriff der Human Security lässt sich das sogar verhältnismäßig einfach zeigen. Er zielt ab auf das physische Überleben und die körperliche Unversehrtheit jedes einzelnen Menschen. Er setzt damit zumindest die Idee voraus, dass das körperliche Wohl wichtiger sei als anderes. Das ist aber keineswegs selbstverständlich, sondern kulturell und historisch kontingent. Wir dürfen bezweifeln, dass alle Franken der Jahre 778/79 diese Vorstellung geteilt haben. Viele von ihnen wären wahrscheinlich nur schwer davon zu überzeugen gewesen, dass die Unversehrtheit und das Wohlbefinden des Körpers über die Rettung ihrer Seele zu stellen sei.

Karl der Große und sein Hof reagierten jedenfalls im Frühjahr 779 auf die Hungersnot in bezeichnender Weise: Sie ordneten an, wie viele Messen gelesen, wie viele Psalter gesungen werden sollten, wie viele Tage die Mächtigen fasten, wie viele Almosen sie geben und wie viele Arme jeder von ihnen mildtätig versorgen sollte. Der Text ist kurz. Er lautet in deutscher Übersetzung:⁴⁹

Kapitelverzeichnis, wie es hier mit Zustimmung der Bischöfe beschlossen worden ist, nämlich:

in der Kontroverse, Baden-Baden 2006, S. 133–151; vgl. auch Sheri Berman, From the Sun King to Karzai, in: Foreign Affairs 89. 2010, S. 2–9. Dieter Langewiesche, Wie neu sind die "Neuen Kriege"? Eine erfahrungsgeschichtliche Analyse, in: Georg Schild u. Anton Schindling (Hg.), Kriegserfahrungen. Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit. Neue Horizonte der Forschung (= Krieg in der Geschichte, Bd. 55), Paderborn 2009, S. 289–302, hat Münkler jüngst entgegengehalten, die sogenannten Neuen Kriege seien so neu nicht, wenn man bedenke, dass sie außerhalb Europas statthätten, wo Kriege immer schon, auch zwischen dem 17. und frühen 20. Jahrhundert, in ähnlicher Weise geführt worden seien. Neu sei dagegen ihre durch eine globalisierte mediale Aufbereitung geprägte Wahrnehmung. Sie habe zu einer Wiederkehr der Idee des "Gerechten Kriegs" (als Gegenpol zum "Neuen Krieg") geführt, wenn auch in säkularisierter Gestalt: als Intervention der internationalen Gemeinschaft.

49 Die Übertragung beruht auf dem lateinischen Text, den Mordek, Karls des Großen zweites Kapitular, S. 50, gedruckt hat.

- Jeder Bischof soll drei Messen und drei Psalter singen, die ersten für den Herrn König, die zweiten für das Heer der Franken, die dritten für die gegenwärtige Not; die Priester aber sollen jeweils drei Messen [singen], die Mönche und Nonnen und Kanoniker jeweils drei Psalter.
- Alle sollen zweitägige Fasten halten, sowohl die Bischöfe als auch die Mönche und die Nonnen und die Kanoniker und die Menschen, die auf deren Grundbesitz einen Hof haben, und auch die Mächtigen.
- Jeder Bischof und jeder Abt und jede Äbtissin, die dazu in der Lage ist, soll ein Pfund Silber als Almosen geben, die mittleren aber ein Pfund und die kleineren 5 Solidi.
- Sie sollen vier Arme, die hungern, um dieses unseres Beschlusses willen bis zur Erntezeit bei sich ernähren; und diejenigen, die so viele nicht [ernähren] können, sollen je nach ihren Möglichkeiten drei oder zwei oder einen [ernähren].
- Die vermögenderen Grafen aber sollen jeweils ein Pfund Silber oder den Gegenwert geben, die mittleren ein halbes Pfund, die Königsvasallen von 200 behausten Hörigen ein halbes Pfund, von 100 behausten Hörigen 5 Solidi und von 50 behausten Hörigen 30 Unzen.
- Und sowohl sie als auch ihre behausten Hörigen und alle, die dazu fähig sind, sollen zweitägige Fasten halten. Und sofern sie sich davon freikaufen wollen, sollen die vermögenderen Grafen drei Unzen, die mittleren anderthalb Unzen, die kleineren aber einen Solidus [geben].
- Und in Bezug auf die Armen, die hungern, sollen sie es selbst genauso machen, wie es oben geregelt ist.

Dies alles soll, so es Gott gefällt, für den Herrn König und das Heer der Franken und die gegenwärtige Not bis zur Johannes-Messe erfüllt sein.

Der Text zerfällt in zwei Abschnitte: In einem ersten Teil werden Geistliche angesprochen, nämlich Bischöfe, Priester, Äbte, Mönche, Nonnen, Kanoniker; im zweiten sind Laien, vor allem die Grafen angesprochen, die dabei interessanterweise in drei Klassen eingeteilt werden, in die "mächtigeren" oder auch "stärkeren" (fortiores), die "mittleren" (mediocres) und die "kleineren" (minores). Die Geistlichen sollen jeweils eine bestimme Anzahl an Messen und Psaltern singen; sie sollen Gelder bereitstellen, deren Höhe genau festgesetzt ist; und sie sollen bis zur nächsten Ernte hungernde Arme versorgen – wenn möglich jeweils vier, sonst je nach ihren Kapazitäten auch weniger.

Die Grafen müssen nicht beten, sehr wohl aber Geld oder Naturalien bereitstellen. Auch die Königsvasallen sollen Geld zahlen, und zwar abhängig davon, wieviele Hörige sie haben, die auf eigenen Hofstellen leben. Wie die Geistlichen sollen auch die Laien, sofern sie dazu in der Lage sind, jeweils vier Arme, sonst aber entsprechend weniger mitversorgen.

Außerdem sollen alle Gruppen fasten. Das betrifft nicht nur die Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen, die Grafen und Königsvasallen, sondern auch jeweils deren casati, also diejenigen Menschen, die von einem Bischof, einem Abt, einem Grafen oder einem Vasallen einen Hof zur Verfügung gestellt bekommen haben. Im Grunde sollen also fast alle Menschen im Frankenreich, die dazu in der Lage sind, zwei Tage lang fasten. Schließlich setzt der Text auch noch eine

Frist: All das soll bis zum Tag Johannes des Täufers, das heißt bis zum 24. Juni 779 vollzogen sein.

Diese Maßnahmen waren zweifellos dazu gedacht, die Katastrophe zu lindern und zu überwinden. Wer aber Karl und seinen Beratern unterstellt, sie hätten nach Human Security gestrebt, der wird ihre Reaktion als irrational, bestenfalls jedoch als Zeichen grober Unfähigkeit interpretieren müssen: Was in Herstal beschlossen wurde, war kaum geeignet, möglichst rasch viele Menschen sicher mit Nahrung zu versorgen. Richtig ist zwar, dass die Vermögenden Almosen geben sollten. Aber die gesamte Anordnung geht bezeichnenderweise nicht von dem Bedarf an Nahrungsmitteln aus: Der Text unterscheidet nicht zwischen Regionen, die stark von der Hungersnot betroffen waren und solchen, die gar nicht unter Missernten und Hunger litten; und er bemüht sich auch nicht darum, die benötigten Lebensmittel für einen bestimmten Zeitraum zu schätzen. Die Grundlage der Forderungen ist vielmehr einzig und allein die bedeutendere oder weniger bedeutende Stellung derjenigen Leute, die angesprochen sind: Die fortiores müssen mehr geben, die mediocres etwas weniger, die minores am wenigsten. Was mit dem Geld, das sie als Almosen oder zur Befreiung von Fastenauflagen aufbringen sollten, später einmal geschehen würde, bleibt ganz unklar: Der Text deutet nicht darauf hin, dass es nach Art einer staatlichen Notsteuer zentral erhoben und verwaltet werden sollte, wie Hubert Mordek zuletzt ohne weiteres vorausgesetzt hat.⁵⁰ Kurzum: Die Regelungen waren offenkundig nicht darauf ausgerichtet, pragmatisch die Verteilung von Lebensmitteln zu organisieren. Die Beschlüsse zielten darauf ab, Gott den Seelen der Mächtigen gnädig zu stimmen. Adressat der Maßnahmen waren nicht die Mägen der Hungernden, sondern der Allmächtige: Ihm galten die Messen, die Psalter, die Fastentage, ja selbst noch die Almosen;⁵¹ Gott sollte wieder gnädig auf diejenigen schauen, die die

- 50 Mordek, Karls des Großen zweites Kapitular, S. 9, S. 12 u. S. 17-23; Mordeks Interpretation des Textes hat mich nicht überzeugt, weil sie sowohl den Staat als auch die Kirche als eigenständige Organisationen begreift und einander dichotomisch gegenüberstellt. Im Text ist im Übrigen nicht von "Notsteuer", sondern von "Almosen" (elimosina) die Rede.
- 51 Als erhellende Parallele mag die sogenannte Ordinatio imperii, hg. v. Alfred Boretius (= MGH Capitularia, Bd. 1), Hannover 1883, Nr. 136, hier S. 271, Z. 2 f., dienen. Mit diesem Text von 817 regelte der Kaiser Ludwig der Fromme seine Nachfolge; um eine gottgefällige Lösung zu finden, wurden so berichtet der Text selbst zunächst dreitägige Fasten, Gebete und Almosengaben angeordnet. Diese Praktiken waren also nicht zwangsläufig an Hungersnöte gebunden. Sie zielten vielmehr grundsätzlich darauf ab, Gott gnädig zu stimmen. Es geht folglich bei den Fastenauflagen von 779 kaum um ein "Mithungern zugleich als sichtbares Zeichen der Solidarität mit den Armen", wie Mordek, Karls des Großen zweites Kapitular, S. 41, gemeint hat. Vgl. im Übrigen für ein weiteres Fallbeispiel auch Joachim Wollasch, Geschichtliche Hintergründe der Dortmunder Versammlung des Jahres 1005, in: Westfalen 58. 1980, S. 55 69.

Geschicke der Franken auf Erden bestimmten. Dann würde Gott auch wieder für gutes Wetter und gute Ernten sorgen, dem König Erfolg und dem fränkischen Heer Siege schenken.

Wer behaupten wollte, die Forderung nach Human Security bedeute eine Wiederkehr der Vormoderne, weil die Sicherheitsdebatte damit ihren staatlichen Rahmen verliere, der übersähe, wie unterschiedlich man über das Verhältnis von Körper und Seele nachdenken kann. Diese je eigenen Überzeugungen aber – das ist wichtig – scheiden sich nicht dichotomisch in zwei Typen; und sie scheiden sich auch nicht diachron entlang der Linie Vormoderne/Moderne. Die unterschiedlichen Überzeugungen von dem Verhältnis von Körper und Seele bringen vielmehr die globale Variationsbreite an Modernen mit hervor.

2. Vormoderne versus Moderne?

Wichtiger für die Geschichtswissenschaft scheint mir die Frage nach der Dichotomie von Vormoderne und Moderne. Offenbar verlieren grundlegende Kategorien, die die Sozialwissenschaften für die Beschreibung der Moderne verwendet haben, im Zuge des jüngeren Wandels von Staatlichkeit ihre Selbstverständlichkeit. Es fällt uns beileibe nicht mehr leicht, uns selbst noch als Teil jener Moderne zu sehen, in die wir Jellinek und Weber verorten. Wir sind in einer Post-, einer Nach-Moderne angekommen. Wie diese Nach-Moderne aber im einzelnen aussieht, was sie charakterisiert, was uns abgrenzt von der Moderne – über diese Fragen zerbrechen sich Soziologen, Philosophen und andere den Kopf.

Im Zuge dessen wird eben auch neu justiert, was ein Staat sein kann. Die Diskussion der deutschen Mediävistik über den Staat hinkt dieser jüngeren Entwicklung hinterher: Sie ist noch immer geprägt von den Kriterien, die im 19. Jahrhundert begründet worden sind – und gegen die dann, in den 1930er Jahren, die Neue Verfassungsgeschichte zu Felde gezogen ist. In der aktuellen politologischen Diskussion über den Staat gibt es aber nicht mehr nur den "modernen Staat" à la Jellinek und Weber oder "gar keinen Staat". Es gibt nicht mehr nur Schwarz und Weiß – sondern ein breites und nuanciertes Spektrum von Grau-Tönen, vom dunklen Anthrazit Somalias bis hin zum frischen Aschgrau der Bundesrepublik Deutschland.

Um es zuzuspitzen: Wir selbst haben den "modernen Staat" mit voller Souveränität und vollem Gewaltmonopol nicht mehr; und doch fallen wir deshalb nicht wieder zurück in eine "Vormoderne". Damit verliert die Dichotomie von "modern"-staatlich versus "vormodern"-nichtstaatlich ihre Plausibilität. Für Mediävisten ist das eine spektakuläre Situation: Wir müssen die politischen Ordnungen des Mittelalters nicht mehr in Analogie zum "modernen Staat" beschreiben, wie es Georg Waitz und andere seit dem 19. Jahrhundert getan haben, zuletzt etwa noch Hubert Mordek in seiner Analyse des Kapitulars von 779. Wir müssen sie aber auch nicht mehr, wie Otto Brunner in den 1930er Jahren, als alteritär, vormodern, nichtstaatlich

beschreiben. Unsere eigene Welt kennt ein weites Spektrum unterschiedlicher Möglichkeiten und Grenzen politischer Organisation zur Herstellung von Sicherheit. Statt die Geschichte in zwei große Schubladen zu pressen, können wir politische Ordnungen in weiter Diachronie miteinander vergleichen, ohne deshalb historische Unterschiede auszublenden. So lässt sich eine neue, differenziertere Typologie jenseits der Dichotomie von Vormoderne und Moderne entwickeln.

Das bedeutet am Beispiel konkretisiert, dass wir aufhören können darüber zu diskutieren, ob das von Karl dominierte Gebiet um 778 ein Staat (oder auch nur ein Reich)⁵² gewesen sei oder nicht. Stattdessen können wir nach Grautönen fragen, wie wir sie aus unserer Gegenwart kennen. Wir können beispielsweise nach Parallelen und Unterschieden zwischen Karls Reich und fragilen Staaten fragen: Karl organisierte seine Macht seit Mitte der 790er Jahre im wesentlichen von einem einzigen Zentralort aus, nämlich von Aachen. In einige Regionen reichte sein Einfluss kaum oder gar nicht. Was Mediävisten "den Adel" oder "die Reichsaristokratie" nennen, steht in interessanter Parallele zu heutigen warlords: Die Aristokraten agierten in der Peripherie als Kriegsherren auf eigene Rechnung - und ließen sich doch zugleich vom Hof mit Ämtern und Titeln ausstatten. Wie in heutigen fragilen Staaten sehen wir auch Ende der 770er Jahre in Mittel- und Westeuropa die hohe politische Bedeutung von Clan-Strukturen, ein Ineinander von Religion und Politik, in der Peripherie die Allgegenwart und Dauerhaftigkeit von gewaltsam ausgetragenen Konflikten geringer Intensität. Nota bene: Es geht nicht darum zu behaupten, Afghanistan oder Somalia seien vormodern oder gar mittelalterlich; es geht darum, politische Ordnungen jenseits dieser Epochendualität miteinander zu vergleichen, um zu einer neuen Typologie zu gelangen.

Möglich wäre es aber auch, ganz auf das Staatsparadigma zu verzichten und stattdessen offener nach Formen der Governance zu fragen. Dazu wäre beispielsweise neu zu beschreiben, wie die Akteure Ende der 770er Jahre das kollektive Gut der Sicherheit herzustellen suchten. Der Blick wäre also zu richten auf die Instrumente, mit denen sie Gewalt einzudämmen trachteten und jenes Maß an gegenseitiger Erwartungsstabilität herbeiführten, ohne das soziale Ordnung nicht sein kann. Solche Instrumente lässt der erste der beiden Texte von Herstal von 779 exemplarisch erkennen. Zu nennen sind hier insbesondere:

Erstens, Eide, mit deren Hilfe personale Bindungen sakral abgesichert werden: Entsprechend scharf verurteilt der Text Meineide; und er strebt danach, eidliche Verpflichtungen zu unterbinden, die nicht auf den König hin orientiert sind, sondern auf die eigene lokale Gemeinschaft. Deshalb verbietet

52 Vgl. Anm. 19.

er Gilden. ⁵³ Zweitens, ein System der gegenseitigen Kontrolle der warlords: Grafen und Königsboten, die gleichsam als power-broker zwischen Zentrale und Peripherie vermitteln, sollen sich gegenseitig kontrollieren, zugleich aber gemeinsam andere Kriegsherren in der Peripherie ausschalten. ⁵⁴ Drittens, ein Zwang zu Kompromissen auf der Basis finanziellen Ausgleichs, um gewaltsame, langandauernde Konflikte zwischen Clans zu unterbrechen: Wer sich weigert, einen solchen Kompromiss anzunehmen, dem drohen Deportation und Exil. ⁵⁵ Viertens, Orientierung lokaler Konflikte auf die Zentrale hin: Dafür wird ein besonderer Schutz für all diejenigen eingeführt, die auf dem Weg zum König sind. ⁵⁶ Fünftens, Maßnahmen gegen bewaffnete Gruppen, die von Raub und Mord leben: Sie sollen nicht einmal in Kirchen Asyl genießen und den Grafen zur Aburteilung unterstellt werden. Als Strafen drohen erst der Verlust eines Auges, dann der Nase, schließlich der Tod. ⁵⁷

Ganz unabhängig davon, was für ein Staat das Karlsreich war und ob wir überhaupt den Staat als Analysekategorie aufrechterhalten wollen – das Bemühen der Zentrale, die Kriegsherren in der Peripherie zu kontrollieren, wird in diesem Text (wie in etlichen anderen) unübersehbar deutlich. Wenn wir all dies nicht mehr länger als vormodern und fremd von uns fortschieben, sondern in Beziehung setzen zu gegenwärtigen politischen Ordnungen, dann könnten Mediävisten, Zeithistoriker und Politologen ein fruchtbares Gespräch miteinander führen;⁵⁸ historische Befunde könnten auf diese Weise vielleicht sogar wieder für aktuelle politische Debatten interessant werden. So lautet die These dieses Beitrags in einem Satz zusammengefasst: Die aktuellen Verschiebungen von Staatlichkeit und Sicherheit eröffnen eine neue Chance, die überkommene Dichotomie von (nichtstaatlicher) Vormoderne versus (staatlicher) Moderne als Interpretationsraster zu überwinden und stattdessen in weiter Diachronie historische Formen der Organisation von Macht und der Herstellung von Sicherheit in ihrem Erkenntniswert für die Gegenwart neu zu erschließen.

Prof. Dr. Steffen Patzold, Eberhard Karls Universität Tübingen, Seminar für mittelalterliche Geschichte, Wilhelmstr. 36, D-73074 Tübingen E-Mail: steffen.patzold@uni-tuebingen.de

- 53 Capitulare Haristallense, hg. v. Boretius, c. 10, S. 49 u. c. 16, S. 51; zu Gilden vgl. grundlegend: Otto Gerhard Oexle, Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: Herbert Jankuhn u. a. (Hg.), Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Teil 1: Historische und rechtshistorische Beiträge und Untersuchungen zur Frühgeschichte der Gilde (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologischhistorische Klasse, Dritte Folge, Bd. 122), Göttingen 1981, S. 284–354.
- 54 Capitulare Haristallense, c. 21, S. 51.
- 55 Ebd., c. 22, S. 51.
- 56 Ebd., c. 17, S. 51.
- 57 Ebd., c. 8-9, S. 48; c. 23, S. 51.
- 58 Dies ist Teil des Forschungsprogramms des neuen Tübinger Sonderforschungsbereichs 923 "Bedrohte Ordnungen", dem auch dieser Beitrag insgesamt verpflichtet ist.